

Martin H. W. Möllers / Robert Chr. van Ooyen (Hrsg.)

Jahrbuch Öffentliche Sicherheit
2018/2019

ISBN 978-3-86676-570-2
ISBN 978-3-8487-5751-0



Verlag für Polizei-
wissenschaft

Prof. Dr. Clemens Lorei

Zitervorschlag: Möllers/van Ooyen, JBÖS 2018/19

Beiträge im DOC- oder DOCX-Format für das kommende JBÖS 2020/21 sind per Mail erwünscht:

robert.vanooyen@polizei.bund.de

Das Gesamtmanuskript für das JBÖS 2020/21 wird am 1. August 2020 geschlossen.

ISBN 978-3-86676-570-2

ISBN 978-3-8487-5751-0

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Das Werk einschließlich aller seiner enthaltenen Teile inkl. Tabellen und Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, Übersetzung, Vervielfältigung auf fotomechanischem oder elektronischem Wege und die Einspeicherung in Datenverarbeitungsanlagen sind nicht gestattet. Kein Teil dieses Werkes darf außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ohne schriftliche Genehmigung in irgendeiner Form reproduziert, kopiert, übertragen oder eingespeichert werden.

© Urheberrecht und Copyright: 2019 Verlag für Polizeiwissenschaft,
Prof. Dr. Clemens Lorei, Frankfurt

Alle Rechte vorbehalten.

Verlag für Polizeiwissenschaft, Prof. Dr. Clemens Lorei
Eschersheimer Landstraße 508 • 60433 Frankfurt
Telefon/Telefax 0 69/51 37 54 • verlag@polizeiwissenschaft.de
www.polizeiwissenschaft.de

Printed in Germany

Martin H. W. Möllers

Was sind eigentlich sog. „Widerstandsbeamte“?

Erläuterungen zu einem kriminologischen Begriff

1 Kurzeinleitung

Der Begriff „Widerstandsbeamte“ ist eine Wortneuschöpfung, die einerseits extern aus der Perspektive der Bürgerinnen und Bürger entstand, die mit der Polizei aneinandergeraten sind (2), aber andererseits auch intern als Wortschöpfung aus dem inneren Dienstverhältnis heraus entwickelt wurde (3). In beiden Fällen geht es jedenfalls um Gewalt durch Polizeibeamte.¹

2 Der Begriff „Widerstandsbeamte“ als externe Wortschöpfung

Als Wortschöpfung insbesondere von Personen, die auf Demonstrationen mit der Polizei aneinandergeraten sind, bezeichnet der Begriff „Widerstandsbeamte“ umgangssprachlich solche Polizistinnen und Polizisten, die bestimmte Situationen dazu nutzen, einer Mitbürgerin oder einem Mitbürger – im internen Sprachgebrauch als „Polizeiliches Gegenüber bezeichnet –, eine Straftat anhängen zu können. Dies geschieht oft in der Situation einer Versammlung. Inzwischen hat der Begriff auch in der Kriminologie Eingang gefunden.² Konkret geht es um die Straftat Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, die in § 113 Abs. 1 StGB geregelt ist und sowohl dem Schutz rechtmäßiger staatlicher Vollstreckungshandlungen als auch dem Schutz der dazu berufenen Organe dient. Ob das dort beschriebene Widerstands- bzw. Angriffsverhalten des Täters von Erfolg gekrönt ist, spielt für die Tatbestandserfüllung keine Rolle. Die Tat ist ein Vergehen und wird grundsätzlich mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Dabei ist auch zu beachten, dass Täter eines Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte jede Person sein kann, nicht nur die von der Diensthandlung betroffene.

1 Vgl. Ohlemacher, Thomas / Werner, Jochen Th. (Hrsg.): Empirische Polizeiforschung XIV: Polizei und Gewalt: Interdisziplinäre Analysen zu Gewalt gegen und durch Polizeibeamte, Frankfurt a.M. 2012.

2 Tränkle, Stefanie: „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“ – Polizeiliche Strategien der Juridifizierung von Widerstands-Delikten; in: Niggli, Marcel Alexander / Marty, Lukas (Hrsg.), Risiken der Sicherheitsgesellschaft – Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik, Neue Kriminologische Schriftenreihe, Godesberg 2014, S. 464-476; Tränkle, Stefanie: Der Topos des Widerstandsbeamten als verdichtete Selbstkritik der Polizei; in: Frevel, Bernhard / Behr, Raphael (Hrsg.), Empirische Polizeiforschung XVII: Die kritisierte Polizei, Frankfurt a.M. 2015, S. 142-163; Tränkle, Stefanie: „Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen“ – Widerstandslagen als Testfall für die Legitimität polizeilicher Maßnahmen; Frevel, Bernhard / Wendekamm, Michaela (Hrsg.), Sicherheitsproduktion zwischen Staat, Markt und Zivilgesellschaft, Studien zur Inneren Sicherheit, Wiesbaden 2016, S. 31-46, hier S. 41.

Was sind eigentlich sog. „Widerstandsbeamte“?

2.1 Polizeierfahrungen mit sich unbotmäßig verhaltenden Bürgerinnen und Bürgern

Ausgangspunkt sind die täglichen Erfahrungen, die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte (PVB) selbst als Anfeindungen empfinden: Es geht um die Provokationen von Bürgerinnen und Bürgern, die nicht strafbar sind, die für die Beamten jedoch Autoritätsverlust bedeuten: Bei einer Feststellung der Personalien werden zum Beispiel die Ausweispapiere „versehentlich“ der/dem PVB vor die Füße geworfen oder der Pass zuvor vollgespuckt, es wird durch betonte Langsamkeit die Identitätsfeststellung erheblich verzögert, der/dem PVB wird ins Gesicht gerülpt oder neben ihm ein „Darmwind“ (Furz) gelassen oder in sonstiger Weise unanständig und gegen die guten Sitten verstößend vorgegangen. Diese respektlose Behandlung von PVB ist jedoch durch die Polizei nicht verfolgbar, weil sie eben nicht nach deutschem Recht strafbar ist. Auch das Tragen eines T-Shirts mit sichtbarem Aufdruck „a.c.a.b.“ oder einer schwarzen Hose, die im Bereich des Gesäßes mit „ACAB“ bedruckt ist, was für „all cops are bastards“ steht, löst keine Strafbarkeit nach § 185 StGB aus.³

2.2 Vorsätzliche Eskalation der Situation durch die „Widerstandsbeamten“

Die so provozierten „Widerstandsbeamten“ lassen dann die Situation bewusst eskalieren und gehen in der Regel unverhältnismäßig hart gegen diese Störer vor, damit die zuvor (nur) den Anstand verletzenden Personen sich nunmehr nach § 113 Abs. 1 StGB strafbar machen und die PVB eine Handhabe gegen diese haben. Das „unbotmäßige“ Verhalten der Bürgerinnen und Bürger, welche die „Widerstandsbeamten“ ohnehin als Feinde sehen, wird durch die Brutalität der Vorgehensweise zur Brechung des Widerstands direkt „bestraft“, damit die Autorität der PVB wiederhergestellt wird.⁴

2.3 Gesetzliche Regelung von Bürgerprovokationen nach österreichischem Vorbild?

In Österreich wird versucht, der Bürgerprovokation durch ein Gesetz entgegen zu wirken: Das Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG) sieht in § 1 Abs. 1 WLSG eine Geldstrafe bis zu 700 € vor, wenn jemand „1. den öffentlichen Anstand verletzt oder 2. ungebührlicherweise störenden Lärm erregt oder 3. eine Person an einem öffentlichen Ort zu einer Handlung oder Duldung auffordert, die deren sexuelle Sphäre betrifft und von dieser Person unerwünscht ist“. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe tritt eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche. Die Verletzung des öffentlichen Anstands ist danach eine sog. *Verwaltungsübertretung*. Deutlicher wird das Landessicherheitsgesetz in Salzburg, in dessen sog. „Anstandsparagrafen“ es unter anderem heißt: „Den öffentlichen Anstand verletzt, wer ein Verhalten setzt, das mit den allgemeinen Grundsätzen der Schicklichkeit nicht im Einklang steht und das einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden Pflichten darstellt...“.⁵

3 BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 17.5.2016, 1 BvR 257/14, www.bverfg.de/e/rk20160517_1bvr025714; vgl. dazu Möllers, Martin H. W.: „all cops are bastards“: Beleidigung oder nicht Beleidigung, das ist hier die Frage, JBÖS 2016/17, S. 441 ff.

4 Thurm, Frida: Polizeigewalt: Die Polizei, dein Feind und Helfer, Zeit-Online vom 7.7.2014, www.zeit.de/gesellschaft/2014-07/polizei-gewalt-kritik-empirische-forschung/komplettansicht (Abruf: 13.7.2018); Mautner, Felix Erich: Die Anstandsverletzung, Augustin v. 7.1.2015, www.augustin.or.at/zeitung/tun-und-lassen/die-anstandsverletzung.html (Abruf: 13.7.2018); Tränkle, Stefanie: „Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen“, a. a. O. (Fn. 2), S. 37 ff.

5 Mautner, Die Anstandsverletzung, a. a. O. (Fn. 4).

Ob solche „Anstandsparagraphen“ tatsächlich den notwendigen Erfolg bringen, ist empirisch noch offen. In Deutschland widersprüche – zumindest für einige „Unschicklichkeiten“ – es jedenfalls dem Rechtsstaatsprinzip, Bußgelder nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz zu verhängen. Denn „Aufstoßen“ (Rülpsen) oder „Darmwinde Lassen“ („Furzen“) können auch körperliche Schwächen sein, die einem Menschen ohne Möglichkeit der Einflussnahme einfach „passieren“. Ebenso wenig ist jemandem, der an der nach dem französischen Neurologen Georges Gilles de la Tourette Ende des 19. Jahrhunderts benannte Krankheit des Nervensystems, dem „Tourette-Syndrom“, leidet, ein Bußgeld aufzuerlegen. Die Ursachen für diese Krankheit sind unklar. Medizinisch wird eine Autoimmunerkrankung mit einer Stoffwechselstörung zentraler Nervensignal-Überträgerstoffe vermutet. Symptome sind plötzlich auftretende Zuckungen (motorische „Tics“) vor allem im Bereich des Gesichtes (Augenblinzeln, Mundverzerrungen, Grimassieren oder ruckartiges Kopfdrehungen).⁶ Auch stimmliche Tics sind bis hin zur Koprologie (Fäkalsprache) und andere Zwangshandlungen bekannt. Die Erkrankung stellt sich meist schon im Kindes- oder Jugendalter ein; gelegentlich bilden sich die Störungen mit dem Alter zurück, sonst bleiben sie lebenslang bestehen. Beispiele in der Vergangenheit zeigen, dass Menschen mit dem Tourette-Syndrom Opfer werden können von gewalttätigen Übergriffen durch Skinheads, Hooligans und Personen, welche dem Rechtsextremismus zugehörig sind. Da erscheint es völlig überflüssig, wenn auch noch die Polizei ihre „Angriffe“ starten würde.

Vielmehr scheint es eher zielführend, wenn Vorgesetzte ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder dazu anhalten, auf Provokationen von sich unbotmäßig verhaltenden Bürgerinnen und Bürgern gelassen zu reagieren. Das dies nicht immer gelingt, lässt sich daran erkennen, dass der Begriff „Widerstandsbeamte“ auch eine polizeiinterne Wortschöpfung ist.

3 Der Begriff „Widerstandsbeamte“ als polizeiinterne Wortschöpfung

Als „Widerstandsbeamte“ werden polizeiintern solche PVB bezeichnet, die permanent Widerstand gegen Weisungen von Dienstvorgesetzten leisten und nach ihren eigenen Regeln ihren Dienst verrichten. Diese eigenen Regelungen zeichnen sich sehr oft dadurch aus, dass sie eine besondere Härte gegen Menschen, mit denen solche „Widerstandsbeamte“ dienstlich zu tun haben, zeigen, auch ohne dass diese gegenüber der Polizei zuvor provozierten. Kennzeichen dieser Art von „Widerstandsbeamten“ sind etliche, in der Personalakte verzeichnete Disziplinarstrafen. Zum Teil sind sogar Verurteilungen wegen erfolgter Straftaten, wie z. B. Körperverletzung im Amt nach § 340 Abs. 1 StGB nachzulesen.

Bei der Polizei werden solche „Widerstandsbeamte“ eher abgelehnt, wie Prof. Dr. Stefanie Tränkle in ihren vielfältigen Untersuchungen herausfand.⁷ Eine vom Notwendigen abweichende, unverhältnismäßige Härte wird allenfalls so lange hingenommen, bis der Betroffene polizeilich unter Kontrolle ist. Denn,

„wenn ihm (seltener ihr) Handfesseln angelegt wurden und er oder sie in den Streifenwagen bzw. in Gewahrsam verbracht ist, gebietet es nicht nur die rechtliche Vorgabe der Verhältnismäßigkeit, sondern auch die sportliche Fairness, den ‚Kampf‘ für beendet zu erklären: In illegitime Gewalt darf es

6 Cohen, D. J. / Bruun, R. D. / Leckman, J. F. (Hrsg.): Tourette's Syndrome and Tic Disorders, Oxford 1988; Hartung, Sven: ... sonst bin ich ganz normal, Leben mit dem Tourette-Syndrom, Hamburg 1995; Chowdhury, Uttom / Heyman, Isobel: Tics and Tourette Syndrome: a Handbook for Parents and Professionals, New York 2004.

7 Tränkle, „Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen“, a. a. O. (Fn. 2), S. 41.

Was sind eigentlich sog. „Widerstandsbeamte“?

nicht kippen. Wenn ‚mehr als nötig hingelangt‘ würde, wäre dies nicht nur als Körperverletzung im Amt gemäß § 340 StGB justiziabel, sondern würde auch polizeiintern als illegitime Gewalt angesehen werden.⁸

Davon unabhängig ist aber, dass es aus Gründen eines falsch verstandenen „Chorgeistes“ vorkommt, wenn eine ganze Dienstgruppe eine solche Körperverletzung im Amt deckt. Dies wird auch vorschnell von den übrigen Mitgliedern der Dienstgruppe als Überreaktion angesichts einer akuten Stress- oder Gefahrensituation für nachvollziehbar gehalten. Innerhalb der Polizei wird ein solches Verhalten – auch wenn es kein Disziplinar- oder Strafverfahren gegeben hat – dennoch nicht als legitim eingeschätzt.⁹

8 Tränkle, „Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen“, a. a. O. (Fn. 2), ebd.

9 Vgl. zum „Respekt als symbolisches Kapital“ bei den PVB Tränkle, „Begonnene Maßnahmen werden durchgezogen“, a. a. O. (Fn. 2), 39 ff.; vgl. auch Tränkle, Der Topos des Widerstandsbeamten, a. a. O. (Fn. 2), S. 156 ff.; Tränkle, „Gerechtigkeit auf dem kleinen Dienstweg“, a. a. O. (Fn. 2), S. 474 f.